

– Ausfertigung –

Landgericht Kassel

10 O 300/26



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Jörg Reinholz, Hafenstraße 67, 34125 Kassel

- Antragsteller -

gegen

Andreas Manfred Skrzebietz, [REDACTED] 94, 30655 Hannover

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Haintz legal Rechtsanwalts-GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln
Geschäftszeichen: 000134-26

hat das Landgericht Kassel – 10. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer, die Richterin am Landgericht Humburg und den Richter Dr. Papadopoulos am 18.03.2026 beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Abweisung des Antrags im Übrigen im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten:

„Seien Sie vorsichtig bei geschäftlichen Kontakten mit Psycho-Jörg Reinholz aus Kassel: Er ist amtsbekannt pfandlos. Es wird empfohlen, von Reinholz nur Bargeld zu akzeptieren. Falls es zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Kasseler Hochstapler kommt, der sich gern als Privatdozent ausgibt, müssen Sie damit rechnen, als Zweitschulder zu haften, weil Reinholz bankrott ist.“

wenn dies geschieht wie am 14.02.2026 auf dem Blog der Webseite <https://doomacher.substack.com/>

Cave Reinholzern

Warnung vor dem Reinholz



DOOMACHER
FEB. 14, 2026

Teilen

Seien Sie vorsichtig bei geschäftlichen Kontakten mit Psycho-Jörg Reinholz aus Kassel. Er ist amtsbekannt pfandlos. Es wird empfohlen, von Reinholz nur Bargeld zu akzeptieren. Falls es zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Kasseler Hochstapler kommt, der sich gern als Privatdozent ausgibt, müssen Sie damit rechnen, als Zweitschulder zu haften, weil Reinholz bankrott ist.

Sagen Sie hinterher nicht, wir hätten sie nicht gewarnt.

← Zurück

2. Der Antragsteller hat vorab die durch die Anrufung des unzuständigen Amtsgerichts Kassel entstandenen Kosten zu tragen. Die Kosten des Verfahrens im Übrigen trägt der Antragsgegner.
3. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Unterlassung im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens betreffend ihn in Bezug nehmende Äußerungen aus Blog-Beiträgen der Webseite <https://doomacher.substack.com/>. Bei letztgenannter handelt es sich um eine Internetseite, auf welcher Blog-Beiträge veröffentlicht werden können, die wiederum für Besucher des Auftritts lesbar sind.

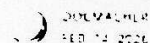
Es ist gerichtsbekannt, folgt jedoch auch aus den zur Akte gereichten Schriftsätzen der Beteiligten, dass sich diese bereits seit Jahren aufgrund verleumderischer bzw. beleidigender Inhalte im Internet gegenseitig in Anspruch nehmen, sodass fortwährend gerichtliche Verfahren mit der Austragung deren persönlicher Abneigung voneinander befasst sind. So wurde dem Antragsgegner auf Antrag des Antragstellers durch einstweilige Verfügung vom 16.02.2026 – 10 O 159/26 – aufgegeben, es zu unterlassen, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten: „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“ und/oder „Psycho- bzw. Lügen-

Jörg hat also wieder mal gelogen. Aber damit nicht genug. Er hat ja auch behauptet, daß die auf mich angesetzte Staatsanwältin Stegen zu der Anwältin Lehmann gesagt habe, mein Verhalten sei „dreist und entsetzlich“ und/oder „Es sieht nach einer weiteren Verurteilung für Lügen-Jörg aus. Vielleicht bekommt er wieder einen Strafbefehl, wie damals vom AG Dortmund“ und/oder „Auch in dem von Lügen-Jörg gern zitierten Urteil des AG Hannover kommt dieses Diplom nicht vor“, jeweils wenn dies geschieht wie am 27.01.2026 und 29.01.2026 auf dem Blog der Webseite <https://docmacher.substack.com>. Wegen der Einzelheiten wird auf den weiteren Beschlussinhalt Bezug genommen.

Der Antragsteller wendet sich im Rahmen des hiesigen Verfahrens gegen einen Blog-Beitrag vom 14.02.2026 unter dem Titel „Cave Reinholzern - Warnung vor dem Reinholz“, welcher vom Antragsgegner abgesetzt und veröffentlicht wurde. Im Einzelnen:

Cave Reinholzern

Warnung vor dem Reinholz



Teilen

Seien Sie vorsichtig bei geschäftlichen Kontakten mit Psycho-Jörg Reinholz aus Kassel. Er ist amtsbekannt pfandlos. Es wird empfohlen, von Reinholz nur Bargeld zu akzeptieren. Falls es zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Kasseler Hochstapler kommt, der sich gern als Privatdozent ausgibt, müssen Sie damit rechnen, als Zweitschulder zu haften, weil Reinholz bankrott ist.

Sagen Sie hinterher nicht, wir hätten sie nicht gewarnt.

← Zurück

Mit E-Mail vom 14.02.2026 (21:32 Uhr) mahnte der Antragsteller den Antragsgegner ab und forderte zur Löschung des Beitrags mit Fristsetzung bis zum 16.02.2026 um 8 Uhr sowie um Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung bis zum 18.02.2026 um 16 Uhr auf (vgl. Bl. 10 d. A.). Eine Löschung oder gar Unterlassungserklärung erfolgte von Seiten des Antragsgegners nicht. Er antwortete mit E-Mail vom 15.02.2026 vielmehr wie folgt (vgl. Bl. 11 d. A.):

„Dann machen Sie mal, Reinholz. Laut LG Frankfurt sind Sie amtsbekannt pfandlos. Laut AG Kassel darf ich Sie Hochstapler nennen. Sie schulden mir noch >1000€ Anwaltskosten, schon vergessen?“

Ein den Antragsteller betreffendes Insolvenzverfahren ist derzeit nicht anhängig.

Der Antragsteller behauptet, er sei nicht zahlungsunfähig, sodass die Bezeichnung als „bankrott“ jeglicher Grundlage entbehre.

Er meint, durch die rufschädigenden und ehrverletzenden Äußerungen des Antragsgegners seien die Straftatbestände der §§ 185 ff. StGB verwirklicht. Er macht Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche unter Rekurs auf § 1004 BGB geltend. Eilbedürftigkeit sei offensichtlich ob der Umstände gegeben.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsgegner wird bei Meldung von Ordnungsgeld bis zu € 250 000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen:

Die Äußerung „Seien Sie vorsichtig bei geschäftlichen Kontakten mit Psycho-Jörg Reinholz aus Kassel. Er ist amtsbekannt pfandlos. Es wird empfohlen, von Reinholz nur Bargeld zu akzeptieren. Falls es zu Rechtsstreitigkeiten mit dem Kasseler Hochstapler kommt, der sich gern als Privatdozent ausgibt, müssen Sie damit rechnen, als Zweitschulder zu haften, weil Reinholz bankrott ist.“

wie am 14.12.2026 durch den Artikel des Antragsgegners „Cave Reinholzern - Warnung vor dem Reinholz“ geschehen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er meint, der Antrag sei im Hinblick auf die begehrte Unterlassung der Bezeichnung als „Psycho-Jörg“ wegen anderweitiger Rechtshängigkeit im Verfahren 10 O 159/26 bereits unzulässig. Im Übrigen sei der Antrag im Hinblick auf die Bezeichnung als „bankrott“ unbegründet, da hinreichende Anknüpfungstatsachen für diese Äußerung bestünden, welche mithin von seiner Meinungsfreiheit gedeckt sei.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 01.03.2026 hat sich dieses für sachlich unzuständig erklärt und das Verfahren an das hiesige Landgericht verwiesen (vgl. Bl. 147 f. d. A.).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

Der Antrag ist im Übrigen zulässig.

a)

Das Gericht ist nach Maßgabe der §§ 937 Abs. 1, 12, 13 ZPO insbesondere örtlich zuständig; der Antragsgegner hat seinen Wohnsitz in Kassel. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ist das Landgericht gemäß § 281 Abs. 3 S. 4 ZPO an den Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts gebunden.

b)

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners besteht außerdem ein umfassendes Rechtsschutzinteresse für den Antrag.

Das Rechtsschutzinteresse fehlt nur ausnahmsweise, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf einfacherem und billigerem Weg erreichen kann (BGH, VersR 1997, 61, Rdn. 15) oder eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 20 – Preisänderungsregelung).

Das ist hier nicht der Fall. Solche besonderen Umstände liegen regelmäßig vor, wenn mit der Klage die Unterlassung von Äußerungen begehrt wird, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren dienen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird (BGH, VersR 1988, 379). Bei Äußerungen, die zwar außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens erfolgt sind, aber mit einem solchen in Zusammenhang stehen, fehlt das Rechtsschutzinteresse deshalb nur dann, wenn die Unterlassungsklage auf eine Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Gegners gerichtet ist, die im Falle des Obsiegens in dem nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren fortwirkt (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Ein Rechtsschutzinteresse fehlt auch dann nicht, soweit mit dem Unterlassungsbegehren nicht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung an sich, sondern lediglich Ausführungen zu ihrer Begründung angegriffen werden (BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Nach diesen Grundsätzen ist das Rechtsschutzbedürfnis im Streitfall zu bejahen. Der Antragsgegner hat die angegriffenen Äußerungen nicht innerhalb, sondern außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf seinem Blog veröffentlicht. Der Unterlassungsantrag ist nicht unmittelbar auf ein Verbot der Rechtsverfolgung des Antragsgegners gerichtet, sondern es wird die Darstellung auf dem Blog des Antragsgegners angegriffen.

Das Rechtsschutzinteresse ist auch nicht aus dem Grund zu verneinen, dass die angegriffenen Aussagen bereits Gegenstand des Verfahrens 10 O 159/26 zwischen den Verfahrensbeteiligten gewesen wären. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Unterlassungstitel kann allerdings ausnahmsweise dann fehlen, wenn ein Gläubiger sein Begehren auch mit Hilfe des in einem vorausgegangenen Verfahren erstrittenen Titel erreichen könnte, es sei denn, dass der Ausgang eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ungewiss ist (vgl. BGH, GRUR 2011, 742 Rdn. 20 – Leistungspakete im Preisvergleich). Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist das Rechtsschutzinteresse schon dann zu bejahen, wenn die Auslegung des Titels, insbesondere die Tragweite der Unterlassungspflicht, zweifelhaft ist, sodass mit Schwierigkeiten und Bedenken bei der Vollstreckung zu rechnen ist (OLG Düsseldorf, WRP 1993, 487, 489; OLG Hamm, WRP 1994, 46, 48).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist ein Rechtsschutzinteresse gegeben.

Der Antragsteller hat ein schützenswertes Interesse daran, mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung den sichersten Weg zu gehen, weil sich zumindest nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, dass die streitbefangene Äußerung von bereits erwirkten einstweiligen Verfügungen umfasst wird. Die Reichweite eines Unterlassungstitels ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung hat vom Tenor der Entscheidung auszugehen; erforderlichenfalls sind ergänzend die Entscheidungsgründe und die Antrags- oder Klagebegründung heranzuziehen (BVerfG, 13.04.2022 – 1 BvR 2021/17, Rdn. 19; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 14). Das in einem Unterlassungstitel ausgesprochene Verbot bestimmter Äußerungen erfasst, auch wenn die Reichweite des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht nicht festliegt, sondern durch Abwägung der widerstreitenden grundgesetzlich geschützten Belange bestimmt werden muss, nicht nur wortgleiche Wiederholungen (vgl. BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Es erfasst vielmehr auch Äußerungen, die der Verkehr als den untersagten Äußerungen gleichwertig ansieht und bei denen etwaige Abweichungen den Äußerungskern unberührt lassen (vgl. BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97, juris-Rdn. 10; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Dieses Verständnis schränkt die Meinungsfreiheit nicht übermäßig ein. Die Unterlassungsverpflichtung könnte sonst leicht umgangen werden; ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit wäre nicht gewährleistet (BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97).

Streitgegenstand des Verfahrens 10 O 159/26 sind unter anderem die Äußerungen „Jörg Reinholz 2x beim Lügen erwischt“, „Psycho-bzw. Lügen-Jörg hat also wieder mal gelogen“, „Es sieht nach einer weiteren Verurteilung für Lügen-Jörg aus“ und „auch in dem von Lügen-Jörg gern zitierten Urteil des AG Hannover kommt dieses Diplom nicht vor“, „wenn dies geschieht wie am 27.01.2026 und 29.01.2026 auf dem Blog der Website

<https://docmacher.substack.com>". In dem dortigen Kontext beziehen sich die Äußerungen auf angeblich unwahre Angaben des Antragsgegners zu Äußerungen des Antragstellers über den Bundespräsidenten und die 10. Zivilkammer. Darum geht es vorliegend jedoch nicht. Vielmehr bezieht sich die hier verfahrensgegenständliche Äußerung auf das angebliche Bankrott-Sein des Antragstellers in finanzieller Hinsicht. Ein abstraktes Verbot, den Antragsgegner als „Psycho-Jörg“ zu bezeichnen, lässt sich der einstweiligen Verfügung vom 16.02.2026 – 10 O 159/26 – nicht oder jedenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnehmen. Auf ein Ordnungsmittelverfahren, um dies zu klären, muss sich der Antragsteller nicht verweisen lassen. Das Risiko, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach möglicher Abweisung des Ordnungsmittelantrags in zweiter Instanz an mangelnder Dringlichkeit scheitert, ist ihm nicht zumutbar (vgl. Schwippert in Teplitzky/Peifer/Leistner, UWG, 3. Aufl., § 12 Rdn. 114).

c) Der Antrag ist formgerecht gestellt worden.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann auch in Verfahren vor dem Landgericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden; er unterliegt daher nicht dem Anwaltszwang, § 78 Abs. 3 ZPO (Zöller/G. Vollkommer, 36. Aufl., § 920 Rdn. 7).

3.

Der Antrag ist überwiegend begründet. Dem Verfügungskläger stehen gegen den Verfügungsbeklagten in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund zu.

Ein Verfügungsanspruch, namentlich ein Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch vermöge der § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG sowie § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185, 186 StGB, besteht, da die vom Antragsgegner im Rahmen seines aus dem Tenor *in concreto* folgenden Blog-Beitrages vom 14.02.2026 getätigten Äußerungen im Hinblick auf den Antragsteller rechtswidrig in dessen Ehre und Ruf eingreifen.

Mit seinen auf Seite 2 der Antragsschrift erfolgten Unterstreichungen werden insbesondere die Äußerungen hervorgehoben, die er als unwahre Tatsachenbehauptungen oder Beleidigung dezidiert angreift.

Durch die Bezeichnung des Antragstellers als „Psycho-Jörg“ und die Behauptung, er sei „bankrott“, liegt ein erheblicher Eingriff in das aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers unzweifelhaft vor, denn die Äußerungen

und in besonderem Maße dazu geeignet, den Ruf des Antragstellers zu schädigen, indem ihn der Antragsgegner als psychisch krank und nicht zahlungsfähig bezeichnet. Der Blog auf der Webseite <https://docmacher.substack.com> ist jedenfalls unstreitig für dritte Besucher einsehbar, sodass die Möglichkeit der Wahrnehmung für eine unbestimmte Anzahl von Lesern besteht.

Sofern der Antragsteller als „*Psycho-Jörg*“ bezeichnet wird, handelt es sich dabei bereits um nicht schützenswerte Schmähkritik, da vor allen Dingen durch die grammatikalische Verknüpfung der ehrverletzenden Verbindungswortes „*Psycho-*“ eine verächtlichmachende Konnotation zum Vornamen des Antragstellers hergestellt wird, die in den Beiträgen des Antragsgegners im Vordergrund steht (so bereits die Kammer in ihrem Beschluss vom 16.02.2026 – 10 O 159/26).

Wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik grundsätzlich eng auszulegen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll. Eine Schmähung liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (vgl. BGH, NJW 2002, 1192; BVerfG, NJW 2013, 3021; NJW 2014, 3357 Rn. 11; NJW-RR 2004, 1710 [1712], jew. mwN).

Eine ebensolche Privatfehde tragen die Beteiligten jedoch gerade aus. Die ausfallende Bezeichnung des Antragstellers erfolgt ferner vor dem Hintergrund, dass der Antragsgegner davon ausgeht, der Antragsteller sei tatsächlich psychisch schwerstkrank. Dies ist insofern gerichtsbekannt, als der Antragsgegner hierzu bereits in zahlreichen vorangegangenen Verfahren (exemplarisch etwa im Verfahren 10 O 159/26) vorgetragen hat. Eine tatsächliche psychische Erkrankung des Antragstellers würde indes ebenso wenig eine öffentlich wahrnehmbare Diffamierung als „*Psycho*“ rechtfertigen. Die Äußerungen des Antragsgegners sind folglich nicht von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG gedeckt.

Die angegriffene Äußerung des Antragsgegners, er sei „*bankrott*“, ist wiederum im Ausgangspunkt vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit umfasst.

Während für Werturteile die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist, werden Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert. Anders als Werturteile sind Tatsachenbehauptungen daher grundsätzlich dem Beweis zugänglich (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie

als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 GG geschützt (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der Wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Denn im Falle einer solchermaßen engen Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird oder durch die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ihr Sinn verfälscht wird (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24). Die Richtigkeit oder Unwahrheit der tatsächlichen Bestandteile ist dann jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG, NJW 2007, 2686, 2687).

Der Inhalt der Berichterstattung ist im Gesamtkontext und nicht zergliedernd zu erfassen. Maßgeblich ist der objektive Sinngehalt, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum hat, wobei nicht nur Wortlaut und Form, sondern auch der Kontext und der gesamte Kommunikationszusammenhang zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 314 Rdn. 28; 11.11.2021 – 1 BvR 11/20, NJW 2022, 769 Rdn. 17; BGHZ 6, 162; BGH NJW 1993, 930; NJW-RR 1993, 1247). Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BVerfG WRP 2022, 310, 313 Rdn. 28; NJW 2022, 769 Rdn. 17). Danach ist beim streitgegenständlichen Blogartikel auf einen Durchschnittsleser abzustellen, der die Texte eher flüchtig zur Kenntnis nimmt (vgl. OLG Stuttgart, MDR 2019, 110) und über keine oder nur geringe Rechtskenntnisse verfügt. Der Blog wendet sich insbesondere nicht an Rechtswissenschaftler, sondern ist für jedermann zugänglich, der sich unter Angabe seiner E-Mail-Adresse registriert. Auch dem Inhalt nach ist der Blog nicht auf ein Leserpublikum zugeschnitten, das über Rechtskenntnisse verfügt, sondern wendet sich an den Durchschnittsinternetbenutzer.

Ob und inwieweit sich für den Adressaten in einem Werturteil zugleich ein substantieller Tatsachenkern verkörpert, ist nach dem Kontext zu entscheiden, in dem der Vorwurf erhoben wird. Ein tatsächlicher Gehalt tritt hinter die Bewertung zurück, wenn er sich als nicht konkretisiert, pauschal und gänzlich substanzarm darstellt (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24).

Die Äußerung von Rechtsmeinungen ist grundsätzlich als eine ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden anzusehen (BGH, VersR 1982, 904; VersR 2009, 555, Rdn. 15; JR 2025, 436, 439 Rdn. 23). Das gilt auch für die Einstufung eines Vorgangs als strafrechtlich relevanter Tatbestand, der in der Regel nicht anders als Rechtsmeinungen im außerstrafrechtlichen Bereich zunächst nur die ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden zum Ausdruck bringt (BGH, VersR 1974, 1080; VersR 1982, 904). Gerade Äußerungen, in denen das Tatsachensubstrat, mit dem

... sich befassen, für den Leser oder Höher nicht hinreichend kenntlich wird, weisen sich für ihn, weil er ihnen eine Mitteilung über den Beweis zugängliche Vorgänge nicht entnehmen kann, als bloße subjektive Meinungen und nicht als Tatsachenbehauptungen aus (BGH, VersR 1982, 904, VersR 1993, 193). Deshalb kann ein Vorwurf gerade auch dann als subjektive Meinung zu qualifizieren sein, wenn der Äußernde den Leser nicht an seinen Beurteilungsmaßstäben und seiner Urteilsfindung teilnehmen lässt, sondern seine Subsumtion für diesen „schlagwortartig verkürzt“ (BGH, VersR 1982, 904, VersR 1993, 193).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelt es sich beim angegriffenen Artikel um darin getätigte Äußerungen, die Tatsachen und Meinungen eng miteinander verknüpft in sich vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dافürhaltens oder Meinens geprägt werden und deshalb als Meinung durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sind.

Der Blogtext steht unter der Überschrift „*Cave Reinholzern - Warnung vor dem Reinholz*“ und befasst sich mit dem vom Antragsgegner wahrgenommenen Zahlungsverhalten und der Zahlungs(un-)fähigkeit des Antragstellers, was jedoch nur pauschal und ohne tiefergehende Informationen thematisiert wird. Der Schwerpunkt des Textes besteht in Vorwürfen gegen den Antragsteller im Hinblick auf seine vermeintliche finanzielle Unzulänglichkeit, die nicht näher tatsächlich untermauert werden. Mit der Äußerung, man solle „*vorsichtig bei geschäftlichen Kontakten*“ mit dem Antragsteller sein und es werde „*empfohlen, von Reinholz nur Bargeld zu akzeptieren*“ tritt über den Vorwurf der Bankrott-Seins hinaus gleichfalls ein Aufruf zum Boykott des Antragstellers im Kontext geschäftlicher Kontakte zutage.

Diese Äußerungen sind für den Durchschnittsleser ohne erkennbare objektive Tatsachen nicht nachvollziehbar. Den von dem Antragsgegner erhobenen Vorwurf versteht der Durchschnittsleser, auch weil es ihm an genügenden tatsächlichen Anknüpfungspunkten fehlt, als subjektive Einschätzung des Antragstellers.

Bei Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit fällt diese letztlich zu Lasten des Antragsgegners aus.

Der Aufruf zur Vorsicht bei finanziellen Kontakten mit dem Antragsteller und dessen Bezeichnung als „*bankrott*“ stellen einen erheblichen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar, weil ihn die Äußerungen verächtlich machen und in der Öffentlichkeit herabwürdigen. Die Äußerungen sind aufgrund ihrer Pauschalität und mangelnden Substanz für den Durchschnittsrezipienten nicht überprüfbar und nicht nachvollziehbar. Es besteht daher die Gefahr, dass der Leser die erheblich ehrverletzenden und mit möglichen gravierenden Konsequenzen für den sozialen Geltungsanspruch des

Antragstellers verbundenen Wertungen ungeprüft übernimmt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner in seinen Blogtexten, die sich mit den wechselseitigen Verfahren der Parteien beschäftigen, durch Angabe von Daten und Inhalten der Verfahren scheinbar um eine objektive Berichterstattung bemüht ist, was das Verständnis des Lesers beeinflusst und ihm suggeriert, auch die Wertungen bzw. Schlussfolgerungen beruhten auf einer tatsächlichen Grundlage, während das nicht der Fall ist; jedenfalls lässt sich das nicht nachvollziehen.

Der Antragsgegner hat zwar mit Schriftsatz vom 03.03.2026 unter anwaltlicher Versicherung etwaige Vollstreckungsvorhaben von Zahlungstiteln gegen den Antragsteller angeführt, die zuvor jedenfalls nicht freiwillig vom Antragsteller bezahlt worden sind. Es besteht indes kein Anhalt dafür, dass die Nicht-Zahlung des Antragstellers auf dessen Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz beruht. Bei der Argumentation des Antragsgegners bleibt schließlich unberücksichtigt, dass der Zahlungsunwille des Antragstellers auch aus anderen Gründen bestanden haben mag; denkbar etwa aus einer Protesthaltung gegenüber dem Antragsgegner aufgrund der dauerhaft schwebenden Gerichtsverfahren zwischen den Beteiligten. Die Bezeichnung als „bankrott“ letztlich auf der Mitteilung einer Justizfachangestellten des LG Frankfurt a. M. zu stützen, der Antragsteller sei amtsbekannt pfandlos, verfängt ebenso wenig; hieraus folgt keine rechtsverbindliche Feststellung der Zahlungsunfähigkeit des Antragstellers, sondern vielmehr die isolierte Einschätzung der Durchsetzbarkeit kostenrechtlicher Ansprüche des LG Frankfurt a. M. gegen den Antragsteller. Die Grundlage für die Einschätzung des dortigen Gerichts ist hier nicht bekannt. Unstreitig geblieben ist, dass der Antragsteller durchaus zwischenzeitlich Zahlungen an den Antragsgegner tätigte. Ebenso unstreitig ist der vom Antragsteller eidesstattlich versicherte Umstand, dass ein Insolvenzverfahren sein Vermögen betreffend derzeit nicht schwebt. Es fehlt somit an einem Anhalt für die Behauptung, er sei bankrott. Im Ergebnis vermag auch die vom Antragsgegner in Bezug genommene Entscheidung des OLG Frankfurt a. M. (Urt. v. 20.04.2023 – 16 U 10/22, NJW-RR 2023, 1403) hieran nichts zu ändern, da diese nicht *mutatis mutandis* auf die hiesige Konstellation übertragbar erscheint; im Gegensatz zum dortigen Rechtsstreit ist hier schon nicht ersichtlich, welches schützenswerte Interesse der Antragsgegner mit seiner Meinungsäußerung über die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers überhaupt verfolgt.

In der Gesamtschau überwiegt daher der Schutz der Persönlichkeit und der Ehre des Antragstellers. Die angegriffenen Äußerungen stellen nach alledem einen rechtswidrigen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar.

Der Antrag auf einstweilige Verfügung ist nach Maßgabe der näheren Ausgestaltung durch das Gericht gemäß § 938 Abs. 1 ZPO gerechtfertigt. Die antragstellende Partei hat insbesondere hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihr ein Anspruch aus der § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog

in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG sowie § 823 Abs. 2 BGB
in Verbindung mit §§ 185, 186 StGB zusteht.

Zur Erreichung des Zwecks war die Anordnung im Rahmen des Tenors auf den konkreten Blog-Beitrag durch dessen Abdruck bestimmbar zu machen und die Unterlassung auszusprechen. Für das Gericht ist kein milderes und gleich effektives Mittel ersichtlich, um die persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerungen zulasten des Antragstellers auszuräumen.

Ein Verfügungsgrund ist ebenfalls gegeben. Im Presse- und Äußerungsrecht wird Verfügungsgrund tatsächlich vermutet (BeckOK-ZPO/Elzer/Mayer, 57. Ed. Std. 01.07.2025, § 935 Rdn. 81 m.w.N.) und ist nicht widerlegt. Der Text wurde am 14.02.2026 auf dem Blog des Antragsgegners veröffentlicht, am 15.02.2026 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht.

4.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1, 92, 281 Abs. 3 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch mittels elektronischen Dokuments erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig. Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind zur Einlegung mittels elektronischen Dokuments verpflichtet.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Prof. Dr. Grosse
Vorsitzende Richter im
Landgericht

Herrn
Richter im Landgericht

Dr. Parakeoulas
Bekle

Ausfertigung
am 28.10.2020

Dr. Grosse
Dr. Parakeoulas

